

Interpellation Cozzio-Uzwil / Bischofberger-Altenrhein / Brändle-Bütschwil-Ganterschwil (32 Mitunterzeichnende) vom 13. Juni 2017

Pachtzinsen der Fischereivereine im Kanton St.Gallen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 15. August 2017

Bruno Cozzio-Uzwil, Felix Bischofberger-Altenrhein und Karl Brändle-Bütschwil-Ganterschwil erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 13. Juni 2017 nach dem Aufwand-/Ertragsverhältnis der Fischereivereine hinsichtlich der Höhe des Fischereipachtzinses und nach Möglichkeiten zur finanziellen Entlastung der Fischereivereine.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Fischerei wird im Kanton St.Gallen im Pacht- und Patentsystem ausgeübt. Am Bodensee, Zürichsee und Walensee sowie am Alpenrhein und Linthkanal können Fischerinnen und Fischer mit dem Erwerb eines Fischereipatents die Fischerei ausüben. Die übrigen Gewässer werden an 21 Fischereivereine und aktuell rund 70 Einzelpächterinnen und -pächter für jeweils acht Jahre verpachtet. Der Kanton St.Gallen nimmt als Inhaber des Fischereiregals jährlich rund 480'000 Franken mit der Verpachtung der Pachtgewässer ein und rund 310'000 Franken mit den Patentgebühren.

Die Fangzahlen der für die Angelfischerei wichtigsten Fischarten Bachforelle und Äsche sinken in der ganzen Schweiz. In den letzten Jahren sind sie teilweise sogar zusammengebrochen. Die Ursachen dafür sind vielfältig: fehlende Strukturen in und an den Gewässern, Klimaerwärmung, negative Einflüsse der Wasserkraftnutzung mit Auswirkungen auf die Vernetzung, den Geschiebehaushalt und den Schwall-Sunk-Betrieb, Mikroverunreinigungen der Gewässer, Fischkrankheiten sowie Frassdruck durch natürliche Prädatoren werden als wichtigste Ursachen ins Feld geführt. Zahlreiche Massnahmen auf Bundes- und Kantonsebene sind im Gang, um diese grossen Defizite zu mildern oder zu beheben. Dazu gehören die Ausscheidung des Gewässerraums, die Sanierung der Fischgängigkeit, die Revitalisierungsplanung, die Ausrüstung ausgewählter Kläranlagen mit einer zusätzlichen Reinigungsstufe oder die Biodiversitätsstrategie. Die bisherigen Bemühungen vermochten den Fischrückgang nicht zu stoppen.

Der Kanton St.Gallen engagiert sich mit dem Betrieb von zwei Fischereizentren in Steinach und Weesen sowie mit der kantonalen Fischereiaufsicht als wichtige Partner der Fischereivereine sehr stark für den Lebensraum- und Artenschutz, aber auch für eine nachhaltige Bewirtschaftung und Nutzung der Fischbestände, welche gemäss dem im Mai 2016 publizierten Bewirtschaftungskonzept Fischerei¹ umgesetzt werden.

¹ Abrufbar unter http://www.anjf.sg.ch/home/fischerei/bewirtschaftung/_jcr_content/RightPar/download-list_teaser/DownloadListParTeaser/download_teaser.ocFile/160602_Bewirtschaftungskonzept_Einzelseiten.pdf.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Fangrückgänge im Kanton St.Gallen betragen für die letzten 15 Jahre je nach Fischart und Gebiet meist zwischen 25 und 90 Prozent. Beim Fischereiverein Thur hat sich der Gesamtfang gewichtsmässig in dieser Zeit etwa halbiert.

Konnten sich die Fischereivereine früher auf die Bewirtschaftung und den Fang der Fische beschränken, hat sich das Betätigungsfeld heute deutlich erweitert. Alle Fischereivereine betreiben heute grosse Aufwände im Bereich des Lebensraumschutzes, der Öffentlichkeitsarbeit, der Nachwuchsförderung und der Gewässeraufsicht. Sie sind für den Kanton wichtige Partner zur Umsetzung des Fischereigesetzes (sGS 854.1), das nebst der nachhaltigen Nutzung primär den Schutz der Lebensräume, der Artenvielfalt und den Schutz bedrohter Arten bezweckt.

2. Ein Vergleich der Pachtzinseinnahmen der Kantone ist wenig sinnvoll, da die Fischereisysteme (Pacht oder Patent), die Bewertung der Gewässer, die rechtlichen Grundlagen und die Festlegung der Gesamtpachtzinssumme der Kantone ganz unterschiedlich sind.
3. Die Aufgaben der Fischereipächterinnen und -pächter sind im kantonalen Fischereigesetz unter Art. 22 aufgeführt. Sie beinhalten unter anderem den Einsatz zum Schutz und zur Aufwertung des Lebensraums sowie die Gewährleistung einer nachhaltigen Bewirtschaftung und Nutzung des Fischbestands. Dieser Zweck ist auch im Bundesgesetz über die Fischerei (SR 923.0) aufgeführt und wird je nach Kanton und Bewirtschaftungsform in Zusammenarbeit zwischen kantonaler Behörde und Fischerinnen und Fischer umgesetzt.
4. Mit der Vergabe des Fischereirechts durch den Kanton an Patent- oder Pachtfisherinnen und -fischer werden keine Fanggarantien abgegeben, sondern es wird eine Entschädigung für die Nutzung des Fischereirechts verlangt. Zwischen dem Fischereiverein Thur und dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei besteht eine Leistungsvereinbarung mit einer pauschalen Entschädigung für den Betrieb der Fischhälterungsanlage Mühlau, die zur Stützung und Erhaltung der lokalen Bachforellen- und Äschenbestände betrieben wird. Zudem stellt das betreffende Amt das Verbrauchsmaterial dazu kostenlos zur Verfügung. Eine ähnliche Vereinbarung wurde mit dem Fischereiverein Werdenberg abgeschlossen. Die Regierung sieht keinen Spielraum für eine Entlastung der Fischereivereine, zumal die Verpachtung der Pachtgewässer per 1. Januar 2017 für die folgenden acht Jahre erfolgte.